



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

**Amtliches Mitteilungsblatt**  
**38/2015**

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den Masterstudiengang  
Kulturwissenschaften**

Vechta, 21.12.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 281

## INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften

3

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG in seiner 45. Sitzung am 15. Juli 2015. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 17. 12. 2015 (Az.: 27.5-74509V-02).

### **I. Grundsätze**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang (Master of Arts – M. A.) Kulturwissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. <sup>2</sup>Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. <sup>3</sup>Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. <sup>2</sup>Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. <sup>3</sup>Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>4</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

### **II. Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren**

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Kulturwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, sowie <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss Kulturwissenschaften. <sup>3</sup>Die

positive Feststellung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfung ausstehen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). <sup>2</sup>Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:
1. DSH Stufe 2 oder
  2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder
  3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
  4. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
  5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
  6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
  7. abgeschlossenes Germanistik oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

<sup>3</sup>Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. <sup>4</sup>Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. <sup>5</sup>Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. <sup>6</sup>Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). <sup>7</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs oder -wenn dieses noch nicht vorliegt- eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.
- (5) <sup>1</sup>Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. <sup>3</sup>Für die Vorlage des Zeugnisses über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss setzt die Universität eine Frist. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

### III.

#### Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

#### § 4

##### Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in dem vorangegangenen Studium. <sup>2</sup>Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichgewichtig berücksichtigt, wobei für jedes Kriterium eine Punktzahl von 0 bis 2 Punkten an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben wird (2 Punkte voll erfüllt, 1 Punkt teilweise erfüllt, 0 Punkte gar nicht erfüllt):
1. einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelorarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit
  2. andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),
  3. einschlägige inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorangegangenen Studium,
  4. Praktika oder berufliche Erfahrung in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.

<sup>3</sup>Die Einzelpunkte werden addiert und für die jeweiligen notengleichen Bewerbungen wird eine weitere Rangliste erstellt. <sup>4</sup>Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern noch Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

#### § 5

##### Auswahlkommission für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wählt der Senat auf Vorschlag der Studiengangkommission eine Auswahlkommission. <sup>2</sup>Ihr gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und die am Masterstudiengang beteiligt sind sowie ein Mitglied der am Studiengang beteiligten Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der der Hochschullehrergruppe angehören muss. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

- (2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
1. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  2. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  3. Feststellung der Auswahlkriterien bei Ranggleichheit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2,
  3. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- <sup>2</sup>Die Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 werden vom Immatrikulationsamt der Universität Vechta wahrgenommen.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangskommission und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang Kulturwissenschaften zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Die Bewerberin/der Bewerber erhält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>3</sup>Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen. <sup>5</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

## § 7

### Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester können in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,

- 
- c) die sonstige Gründe glaubhaft machen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. <sup>2</sup>Einzelfallentscheidungen werden von der Auswahlkommission getroffen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.